

Satzung

beschlossen am 29.02.2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

**NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen
Regionalverband Erzgebirge e. V.**

Der Verein trägt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen, Regionalverband Erzgebirge e. V.“, im Weiteren NABU Erzgebirge genannt. Er ist eine Untergliederung des NABU, Landesverband Sachsen e. V. und er erkennt dessen Satzung sowie die des Bundesverbandes an. Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen. Der NABU Erzgebirge hat seinen Sitz in Chemnitz und wird im Vereinsregister Chemnitz geführt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des NABU Erzgebirge ist der umfassende Schutz von Natur und Landschaft. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Zusammenführung aller im Naturschutz engagierten oder sich für ihn interessierten Personen,
 - b) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in und außerhalb von Schutzgebieten,
 - c) Pflege und Betreuung von NATURA 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und anderen geschützten oder schützenswerten Teilen der Natur und Landschaft,
 - d) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - e) Mithilfe bei der Erforschung wissenschaftlicher Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - f) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz und die Entwicklung der gesamten Natur bedeutsam sind,
 - g) Einwirken auf die Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - h) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
 - i) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen außerschulischer Jugendarbeit mit kultureller und naturkundlicher Bildung zur Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend,
 - j) Förderung des Tierschutzes,
 - k) Förderung internationaler Toleranz, Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes und der Kultur,
 - l) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“:
Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und antisemitischen Bestrebungen, Äußerungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
2. Der NABU Erzgebirge verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

3. Der NABU Erzgebirge hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Finanzmittel

1. Die Mittel des NABU Erzgebirge und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des NABU Erzgebirge und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des NABU Erzgebirge keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zielen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Jede Tätigkeit im NABU Erzgebirge ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass
 - a. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder pauschaliert, soweit steuerlich zulässig, erstattet werden können,
 - b. Ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale und der Übungsleiterfreibeträge erhalten können. Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der NABU Erzgebirge verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der NABU Erzgebirge dient keinem wirtschaftlichen Zweck, ist selbstlos tätig und erstrebt keinen eigennützigen Gewinn.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Regionalverband betreut und vertritt die Mitglieder des NABU (Naturschutzbundes Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. in seinem Bereich.
2. Bestimmungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen regeln die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des NABU Erzgebirge sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) einem Beisitzer.

2. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind innerhalb dieses Gremiums gleichberechtigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1, Buchstaben a) bis c).
Der NABU Erzgebirge wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der folgenden Personen vertreten: den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart.
Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer übertragen. Für dessen Einstellung oder Entlassung ist der Vorstand zuständig. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese können ihr Amt solange weiterführen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bezogen auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Auf dieser erfolgt dann, soweit nicht die reguläre Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist, die Nachwahl für diese Position bis zum Ablauf des Gesamtvorstandes.

6. Der Vorstand wird ermächtigt, vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangte Änderungen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbstständig zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

2. Unter Angabe von Zeit und Ort ist über das Mitglieder magazin „naturnah“ des NABU Sachsen vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Die Tagesordnung sowie weitere Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des NABU Erzgebirge ebenfalls mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Verfügung gestellt. Mitgliedern werden auf Wunsch die Unterlagen auch in Papierform zugestellt.

3. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei der Geschäftsstelle kann die Niederschrift als Kopie angefordert werden.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge,
- h) Beschlussfassung über Auflösung des NABU Erzgebirge.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder des NABU Erzgebirge mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Muss bei der Wahl zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim erfolgen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{2}{3}$ gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Mit der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 13 Naturschutzjugend im NABU Erzgebirge

1. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Naturschutzjugend ein Amt bekleiden, gehören der als Naturschutzjugend im Regionalverband Erzgebirge (im Folgenden Naturschutzjugend) bezeichneten Jugendorganisation an.

2. Die Naturschutzjugend regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung.
3. Die Naturschutzjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der Naturschutzjugend mit den Organen des NABU Erzgebirge ab.
5. Der Vorsitzende der Naturschutzjugend wird von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend gewählt.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des NABU Erzgebirge beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch mindestens zwei der Vorstandsmitglieder nach § 8, Buchstaben a) bis c). Die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidatoren bestellen.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und dieser der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Bei Auflösung des NABU Erzgebirge oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.